

Friedhofsordnung des Kahlenberger Friedhofs

FO Feuerbestattungs GmbH

gültig ab 1. Mai 2019

nicht gültig für Grabdenkmäler, die vor 2019 angelegt wurden

Präambel

Die Friedhofsordnung des Kahlenberger Friedhofs beruht auf § 32 Abs. 2 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz. Der Kahlenberger Friedhof ist ein historischer Ort, der ab 2019 auch für Urnenbeisetzungen genützt wird und in diesem Rahmen durch die FO Feuerbestattungs GmbH verwaltet wird. Dieser Friedhof ist ein öffentlicher und offener Ort der Würde und des Gedenkens.

Ein wichtiger Aspekt des Kahlenberger Friedhofs ist neben der umkämpften und bedeutenden Geschichte dieses Ortes der Umweltgedanke. Dieser Friedhof ist Teil des Wienerwaldes und bedarf so auch einen bedächtigen und schonenden Umgang. Der Friedhof dient nicht nur dem Menschen als Ruhe- und Erholungsraum.

Bei der Gestaltung der Andachtsorte ist daher darauf Rücksicht zu nehmen, dass Baumbestattungen im Wiener Wald nur einen sehr eingeschränkten Raum für persönliche Ausdruckformen zulassen und die Natur der Hauptakteur im Kreislauf zwischen Leben und Tod ist.

Geschichte

Der Kahlenberger Friedhof gehörte zur Josefsdorfer Siedlung. In der Nähe des Eingangs befindet sich das Grab der 21-jährigen Karoline Traunwieser, die als „Braut vom Kahlenberg“ in der Erinnerung fortlebt. Unweit davon steht die Familiengruft von Carl Joseph Lamoran de Ligne (auch „rosarote Prinz“ genannt“, der zur Zeit des Wiener Kongresses als Feldmarschall und Staatsmann eine bedeutende Rolle spielte. Sein prunkvolles Leichenbegängnis war damals ein Ereignis für die Stadt. Nach einer Renovierung des historisch bedeutenden Friedhofs durch das Döblinger Heimatmuseum und den „Kahlenbergverein“ (mit Hilfe von Geldspenden der Bevölkerung), ist dieser seit 8. Oktober 1966 wieder frei zugänglich. Auf dem Friedhof fanden 130 Personen ihre letzte Ruhestätte.

Nach 110 Jahren wurde 1992 erstmals ein nicht dem Orden der Ressurektionisten angehörender Verstorbener bestattet (Prälat Leopold Ungar). Grabmäler von Carl Lamoral Fürst de Ligne (23. Mai 1735 - 13. Dezember 1814), dessen Gattin Franziska Xaviera geborene Liechtenstein (27. November 1739 - 17. Mai 1821) und deren Enkelin Sidonia Gräfin Potocka (10. Dezember 1787 - 14. Mai 1828, Gatte [8. September 1807] Franz Graf Potok in Zbaraz, Brody und Potocki) sowie Karoline Traunwieser (von der Dorf und Berg 1819 an Johann Fürst Liechtenstein übergangen) und die Familie Finsterle (Gruftkapelle). Seit 1906 wird der Friedhof vom Orden der Resurrektionisten geführt. Im Jahr 2019 wird der Friedhof reaktiviert und steht für Naturbestattungen zur Verfügung.

§ 1 Definitionen

Nutzungsberechtigter

Nutzungsberechtigter ist jene Person, die mit der FO Feuerbestattungs GmbH einen Nutzungsvertrag über das Recht einer Beisetzungsmöglichkeit am Kahlenberger Friedhof vereinbart hat.

Kahlenberger Friedhof

Der Kahlenberger Friedhof dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen von verstorbenen Menschen. Der Kahlenberger Friedhof umfasst die durch den Zaun eingefriedete Fläche.

Beisetzungsarten

Es werden vier unterschiedliche Beisetzungsarten unterschieden:

- *Anonymbeisetzung*: Beisetzung einer biologisch abbaubaren Urne ohne Angehörige auf einer definierten Freifläche, die nicht einem Baum zugeordnet ist.
- *Beisetzung bei Gemeinschaftsbaum*: Beisetzung einer biologisch abbaubaren Urne, bei dem Urnen mit unterschiedlichen Benützungsberechtigten beigesetzt werden und die einem Baum zugeordnet sind.
- *Beisetzung bei Familienbaum*: Beisetzung einer biologisch abbaubaren Urne, bei dem Urnen auf Erlaubnis eines/einer Benützungsberechtigten einem spezifischen Baum zugeordnet sind.
- *Gruftbeisetzung*: Beisetzung einer Metallurne im „Mausoleum Finsterle“.

Friedhofsaufsicht

Zur Friedhofsaufsicht gehören Mitarbeiter der FO Feuerbestattungs GmbH.

§ 2 Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen (insbesondere Verträge) zwischen der FO Feuerbestattungs GmbH und dem/der Nutzungsberechtigten. Jede Person, die den Kahlenberger Friedhof betritt, unterwirft sich der Friedhofsordnung. Die FO Feuerbestattungs GmbH ist berechtigt, in dokumentierten Einzelfällen von der Friedhofsordnung abzuweichen. Ein Anspruch auf eine solche Sonderbehandlung besteht allerdings nicht. Dritte können daraus auch keine Rechte ableiten.

§ 3 Öffnungszeiten

Der Kahlenberger Friedhof ist 24 Stunden täglich zugänglich. Die FO Feuerbestattungs GmbH ist berechtigt, im Rahmen wichtiger Gründe (Sturmwarnung, Renovierungs- und Holzarbeiten) den Zutritt temporär einzuschränken oder den Friedhof vorübergehend zu schließen. Die Möglichkeit des Zutritts zum Kahlenberger Friedhof gilt individuell nur bis auf Widerruf.

§ 4 Verhalten am Friedhof

- a) Das Verhalten am Friedhof ist einem Ort des Andenkens und der Würde der Verstorbenen zu entsprechen. Lärmerregung und sportliche Betätigungen sind als unpassend einzustufen und daher nicht erwünscht.
- b) Private Gedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der FO Feuerbestattungs GmbH.
- c) Als Teil des Wienerwaldes gilt es den Friedhofsbereich schonend zu behandeln. Es gilt den Ort mindestens genauso schön zu hinterlassen, wie er vorgefunden wurde.
- d) Aufgrund der naturnahen Beisetzungsform können keine Gedenkutensilien und -schmuck dauerhaft am Friedhof hinterlassen werden. Das gilt besonders für Kerzen und Blumenkränze – Ausnahmen können bspw. für den Zeitraum von Bestattungsfeiern erteilt werden. Die Natur soll in ihrem natürlichen Kreislauf nicht beeinträchtigt werden. So dürfen von Nutzungsberechtigten auch keine Pflegearbeiten am Friedhof durchgeführt werden. Die FO Feuerbestattungs GmbH ist berechtigt, sämtliche Gegenstände auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten vom Gedenkort entfernen zu lassen.
- e) Den Anordnungen der Friedhofsaufsicht ist Folge zu leisten. Bei Nichtnachkommen von Anordnungen bzw. dem Verstoß gegen die Friedhofsordnung kann im Wiederholungsfall ein befristetes bzw. unbefristetes Betretungsverbot ausgesprochen werden.
- f) Haustiere sind am Friedhof herzlich willkommen, für den Zeitraum von Trauerfeierlichkeiten oder andere Zeiträume kann diese Erlaubnis widerrufen werden. Es ist die Leinen- und Beißkorbpflicht einzuhalten und Ausscheidungen sind fachgerecht zu entfernen.

§ 5 Fremdbetriebe

- a) Am Kahlenberger Friedhof dürfen von Fremdbetrieben nur jene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit der FO Feuerbestattungs GmbH schriftlich vereinbart und genehmigt wurden und für die eine aufrechte Gewerbeberechtigung vorhanden ist.
- b) Das Bewerben von Waren und Dienstleistungen sowie das Ansprechen von BesucherInnen zur Anbahnung von Geschäften sind untersagt.

§ 6 Trauerfeierlichkeiten und Beisetzungen

- a) Der Zeitpunkt und Ort der Trauerfeierlichkeiten und Beisetzungen sind rechtzeitig vor der Beisetzung mit der FO Feuerbestattungs GmbH abzustimmen und müssen genehmigt werden. Vor der Beisetzung muss der Nachweis der nach personenstandsrechtlichen Vorschriften erfolgten Beurkundung des Sterbefalls und der Einäscherungsbescheinigung erbracht werden.
- b) Bei Beisetzungen muss ein fotografisch festgehaltener Nachweis erbracht werden, dass die Urne am richtigen Ort beigesetzt wurde.
- c) Die Überschüttungshöhe bei Urnen beträgt 40 cm.

§ 7 Allgemeines zum Nutzungsvertrag

- a) Der Nutzungsvertrag regelt das Nutzungsrecht an einem Beisetzungsort auf dem Kahlenberger Friedhof. Dieser Vertrag ist gemäß § 27 WLBG privatrechtlich geregelt. Das Nutzungsrecht ist unteilbar, unveräußerlich und kann rechtsgeschäftlich nur von der FO Feuerbestattungs GmbH durch eine einzige natürliche oder juristische Person erworben werden.
- b) Das Nutzungsrecht wird nach Vertragsabschluss erst nach vollständiger Bezahlung gültig und kann übertragen werden.
- c) Die Festlegung des Beisetzungsortes erfolgt im Rahmen des Nutzungsvertrages.
- d) Der/die Nutzungsberechtigte hat die FO Feuerbestattungs GmbH zu Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich schriftlich zu kontaktieren.
- e) Das Benützungsberechtigt endet mit dem letzten Tag der Dauer des Nutzungsvertrages, ohne dass es der Erklärung eines Vertragspartners bedarf.
- f) Bei Baumbruch bzw. aus Gründen des Schutzes von Natur und Mensch ist die FO Feuerbestattungs GmbH berechtigt, den im Nutzungsvertrag genannten Baum zu entfernen und innerhalb von einem Jahr mit einem Baum unterschiedlichen Baumalters nachzupflanzen, wobei auf spezifische Eigenschaften des Baumes (Gattung, Art) nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden kann.
- g) Der/die alleinige Nutzungsberechtigte kann zu Lebzeiten den Nutzungsvertrag auf folgende Personen übertragen: auf EhepartnerInnen und Lebensgefährten, auf eineN eingetrageneN PartnerIn, auf einen Elternteil, auf einen Großelternteil, auf ein Kind, auf ein Enkelkind, auf ein Geschwister. Die Übertragung des Nutzungsvertrages erfordert zur Wirksamkeit die schriftliche Erklärung von Übergabenden und Übernehmenden und einer schriftlichen Übermittlung an die FO Feuerbestattungs GmbH.
- h) Im Falle des Todes eines/einer Nutzungsberechtigten geht der Nutzungsvertrag auf nur einen Erben, eine Erbin über. Diese Übertragung ist innerhalb von einem halben Jahr nach Ableben der FO Feuerbestattungs GmbH inkl. des Nachweises der Rechtsnachfolge zu melden.

§ 8 Haftung

- a) Die FO Feuerbestattungs GmbH übernimmt keinerlei Haftung für nicht in ihrem Eigentum befindlichen Sachen oder Anlagen auf dem Friedhof, insbesondere den vorhandenen Erdgräbern.
- b) Die FO Feuerbestattungs GmbH haftet ebenso nicht für Diebstahl und die Beschädigung von Sachen, etwa durch Vandalismus, Naturereignisse (etwa Gewitter oder Sturm), Pflanzen (etwa durch Wurzeln) und allfällige Beeinträchtigungen durch Grund- und Hangwasser.
- c) Die FO Feuerbestattungs GmbH haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
- d) Es findet am Kahlenberger Friedhof kein Winterdienst statt, so dass besonders im Winter auf Glätte durch Eis und Schnee durch die Besucher geachtet werden muss. Es wird keine Haftung für Unfälle in diesem Rahmen übernommen.

§ 9 Rechtliche Rahmenbedingungen

- a) Änderungen der Friedhofsordnung bzw. die aktuell geltende Version finden sich unter www.baumbestattung.wien und am Friedhof. Sie treten mit dem angegebenen Gültigkeitsdatum in Kraft, gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Friedhofsordnung außer Kraft.
- b) Für die gesamte Rechtsbeziehung und alle Ansprüche zwischen der FO Feuerbestattungs GmbH und den Nutzungsberechtigten gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der FO Feuerbestattungs GmbH.

Wien, 1. Mai 2019

FO Feuerbestattungs GmbH